

Stadt Cottbus / Chósebuz

Satzung

zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten sachkundigen Einwohner, Ortsvorsteher sowie Mitglieder von Ortsbeiräten

- Aufwandsentschädigungssatzung -

Aufgrund des § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (KVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 24.6.2009 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen.

Die in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Cottbus verwendeten und beschriebenen Funktionen, status- und personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Grundsätze (§ 30 Abs. 4 KVerf)
- § 2 Zahlungsbestimmungen
- § 3 Aufwandsentschädigungen
- § 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen
- § 5 Vergütung aus der Vertretung in wirtschaftlichen Unternehmen (§ 97 Abs. 8 KVerf)
- § 6 Sitzungsgeld
- § 7 Verdienstausfall/Auslagenersatz
- § 8 Reisekostenentschädigung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeine Grundsätze (§ 30 Abs. 4 KVerf)

- (1) Unter Aufwand sind die persönlichen Aufwendungen zu verstehen, welche die Stadtverordneten, sachkundigen Einwohner, Ortsvorsteher sowie Mitglieder der Ortsbeiräte für die Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Funktion benötigen.

Hierzu gehören u. a. die Deckung des erhöhten Bedarfs an Kleidung, Verzeehr, Repräsentationsaufwand, Fachliteratur, Bürobedarf und Fernsprechgebühren.

- (2) Daneben wird Sitzungsgeld und auf Antrag Verdienstausfall sowie bei Dienstreisen Reisekostenentschädigung gewährt.

- (3) Die Bearbeitung und Berechnung erfolgt im Büro des Oberbürgermeisters - Stadtverordnetenangelegenheiten; die Auszahlung (Überweisung) wird durch den Fachbereich Finanzmanagement der Stadtverwaltung vorgenommen.

§ 2 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Sie kann nachträglich gezahlt werden.
- (2) Die Auszahlung (Überweisung) von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld sowie Verdienstausfall erfolgt quartalsweise jeweils zwischen dem 15. (Stichtag der Nachweis- bzw. Antrags eingänge) und dem 20. Kalendertag des Mittelmonats eines Quartals und erfasst alle bis dahin eingegangenen Nachweise.

Nachträgliche Eingänge werden im Folgequartal berücksichtigt.

- (3) Reisekosten werden nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen (Allgemeine Geschäftsweisung II 10.18 - Reisekosten) erstattet.
- (4) Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden.
- (5) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat jegliche Zahlung eingestellt.
Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Stadtverordnete erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200 Euro.
- (2) Ortsvorsteher, zugleich Vorsitzende von Ortsbeiräten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200 Euro.
- (3) Mitglieder von Ortsbeiräten, die nicht Ortsvorsteher sind, erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro.
- (4) Vorsitzende von Fachausschüssen der StVV erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 720 Euro.
Der 1. bzw. 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung erhält bei einer Vertretung von mehr als 1 Monat einen Anteil an der zusätzlichen Entschädigung in Höhe von 50 v.H.
- (2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende beträgt monatlich 200 Euro.

- (3) Der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält, soweit es nicht der Oberbürgermeister ist, monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 620 Euro.

Erhält der Vorsitzende des Hauptausschusses bereits eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4, Abs. 1, verringert sich die monatliche zusätzliche Entschädigung für den Vorsitz im Hauptausschuss um 50 v. H. auf 310 Euro.

§ 5 Vergütung aus der Vertretung in wirtschaftlichen Unternehmen

(§ 97 Abs. 8 KVerf)

- (1) Gemäß § 97 Abs. 8 KVerf sind Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Cottbus in wirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen, die das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung überschreiten, an die Stadt Cottbus abzuführen.

- (2) Als angemessene Aufwandsentschädigung pro Sitzung wird für

- Aufsichtsratsvorsitzende ein Betrag von	300 Euro
- Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende ein Betrag von	200 Euro
- Aufsichtsratsmitglieder ein Betrag von	150 Euro

angesehen.

- (3) Die Vergütungen sind gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unaufgefordert anzuzeigen.

§ 6 Sitzungsgeld

- (1) Stadtverordnete erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 3, Abs. 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro.

Das Sitzungsgeld wird gezahlt für:

- die Teilnahme an Tagungen der Stadtverordnetenversammlung,
 - die Teilnahme an Beratungen des Hauptausschusses, der ständigen Ausschüsse sowie der zeitweiligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, in denen Stadtverordnete auf Vorschlag ihrer Fraktion durch die Stadtverordnetenversammlung berufenes Mitglied sind, bzw. der durch die jeweilige Fraktion bestimmte anwesende vertretende Stadtverordnete.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro für die Teilnahme an Beratungen der Ausschüsse, in die sie durch die Stadtverordnetenversammlung berufen sind.
- (3) Ortsvorsteher sowie Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte.
- (4) Der Anspruch auf Sitzungsgeld setzt eine aktive Teilnahme eines jeden Stadtverordneten, Ortsvorstehers/ Mitglied des Ortsbeirates sowie sachkundigen Einwohners im Sinne des § 31 Abs. 1 KVerf voraus und ist bemessen auf die Durchführung 1 Tagung/Beratung pro Gremium im Monat.

Zeitweilige unabdingbare Abwesenheit von der Tagung/Beratung ist in den Anwesenheitslisten zu dokumentieren.

- (5) Grundlage für die Zahlung von Sitzungsgeld ist die unmittelbar nach der Tagung/Beratung im Büro des Oberbürgermeisters - Stadtverordnetenangelegenheiten einzureichende Anwesenheitsliste mit der Unterschrift der jeweiligen berechtigten Tagungs- bzw. Beratungsteilnehmer.

§ 7 Verdienstausschlag/Auslagenersatz

- (1) Die Zahlung von Verdienstausschlag beschränkt sich ausschließlich auf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und auf deren Teilnahme an den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.

Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet.

Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.

Die Anträge sind quartalsweise im Büro des Oberbürgermeisters - Stadtverordnetenangelegenheiten zu stellen.

- (2) Der Höchstbetrag für die Zahlung von Verdienstausschlag wird auf 15 Euro je Tagungsstunde festgesetzt und darf auch bei Nachweis eines höheren Verdienstausschlages nicht überschritten werden.

Die Gewährung eines pauschalen Stundensatzes ist nicht zulässig.

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist der Anspruch auf Verdienstausschlag ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit ausgeübt und nachgewiesen wird.

- (3) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit durch Teilnahme an den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung ein Auslagenersatz gegen Nachweis gewährt, sofern eine erforderliche Betreuung durch eine berechtigte Person während dieser Zeit unumgänglich ist.

Der Höchstbetrag wird im Regelfall auf 15 Euro je Stunde festgesetzt und kann bei Nachweis höherer Betreuungskosten im Einzelfall überschritten werden.

- (4) Der Verdienstausschlag ist auf die zeitliche Dauer der Tagung der Stadtverordnetenversammlung höchstens jedoch auf die tägliche Regelarbeitszeit begrenzt und kann längstens bis 19.00 Uhr, ausgenommen begründete Ausnahmefälle z. B. Schichtarbeit, bei tatsächlicher Arbeitsverpflichtung zu dieser Zeit, bewilligt werden.

§ 8 Reisekostenentschädigung

- (1) Für Dienstreisen von Stadtverordneten wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der -Allgemeine Geschäftsweisung II 10.18 - Reisekosten- der Stadt Cottbus gewährt, setzt aber die Genehmigung des Oberbürgermeisters in seiner Eigenschaft als Hauptverwaltungsbeamter voraus.

Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Oberbürgermeister geltenden Regelungen maßgebend.

- (2) Zuständig für die Erstellung der Dienstreiseaufträge sind die jeweiligen Fraktionsgeschäftsstellen; für Einzelstadtverordnete das Büro des Oberbürgermeisters - Stadtverordnetenangelegenheiten.
- (3) Die Reisekostenabrechnung ist über das Büro des Oberbürgermeisters - Stadtverordnetenangelegenheiten dem Fachbereichsleiter Recht und Verwaltungsmanagement zuzuleiten.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung in ihrer Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.06.2006 außer Kraft.

Cottbus,

Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus